



EG: 30-01-25

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

BER *feh* 31.1.

Der Magistrat

Bürgermeisterin

Christiane Hinnerger

über  
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

28. Januar 2025

Frau Konny Küpper  
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
Klima und Energie

Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2024

Vorlagen-Nr. 23-F-63-0051

**Klein- und Freizeitgärten in Wiesbaden  
(Beschluss-Nr. 0005)**

Klein- und Freizeitgärten sind ein prägender Bestandteil des Freiraumsystems unserer Stadt und unentbehrlicher Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen nicht nur der Erholung, sondern können auch ein Ort des Lernens und Erlebens von Natur sein. Klein- und Freizeitgärten sind aber nicht nur ein wichtiger Teil des Ökosystems, sondern tragen auch zur gesunden Ernährung der Bürger\*innen bei. Für viele Familien, Singles und Senior\*innen erfüllen sie neben dem Aspekt der Selbstversorgung mit Obst und Gemüse auch wichtige soziale Funktionen - beim Plausch über den Gartenzaun hinweg sind schon viele gute Bekanntschaften entstanden. Neben den gesetzlich geschützten Kleingartenvereinen gibt es in Wiesbaden eine Vielzahl an Freizeitgärten.

Der Ausschuss Umwelt, Klima und Energie möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1) die Einführung eines Kleingartenentwicklungskonzepts analog zu dem der Stadt Frankfurt zu prüfen, welches auch den Aspekt der gemeinschaftlichen Verwertung der produzierten Lebensmittel ermöglicht sowie umwelt- und klimarelevante Aspekte berücksichtigt.

2) vorhandene (Dauer-)Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz über Bebauungspläne zu sichern und im neuen Flächennutzungsplan mit einem eigenen Planzeichen zu berücksichtigen.

Dezernat für  
Umwelt, Wirtschaft, Gleich-  
stellung und Organisation

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 31-2555  
Telefax: 0611 31-3956  
E-Mail: buergermeisterin@wiesbaden.de

3) sonstige Klein- und Freizeitgärten auf ihre bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Planungsrecht, städtischem Pachtvertrag bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Bei Abweichung soll auf diesen Flächen auf die Beseitigung der Verstöße, z.B. von illegalen Bauten oder schädlicher Nutzung, hingewirkt werden. Alternativ ist eine Nutzungsänderung, Umwidmung oder Verlagerung dieser Flächen gemäß den Empfehlungen des Fachplans Freizeit und Erholung vorzusehen. Potenzialflächen für Neuanlage und Ersatz sollen ebenfalls über Bebauungspläne gesichert und im künftigen Flächennutzungsplan mit einem gesonderten Planzeichen vermerkt werden.

4) bei der Prüfung von Flächen zur Nutzung von Kleingärten auch Brachflächen zu berücksichtigen.

5) Sowohl Dauerkleingärten nach Bundeskleingartengesetz als auch die unter BP 3) ermittelten sonstigen Klein- und Freizeitgärten sollen organisatorisch gemeinsam verwaltet und betreut werden, um den Austausch mit den Eigentümer\*innen, Vereinen und Ansprechpartner\*innen vor Ort zu fördern.

6) Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die mit dem Teilplan Freizeit und Erholung befassten Ämter und Fachleute zu beteiligen. Ziel dieser Beteiligung soll die Sicherung und Vernetzung wichtiger Freizeit- und Gemeinschaftsräume, des Biotop- und Artenschutzes sowie der innerstädtischen Klimaanpassung im neuen Flächennutzungsplan sowie in den darauf aufbauenden Bebauungsplänen sein.

7) die Nutzung von Klein- und Freizeitgärten auch wirtschaftlich schlechter gestellten Menschen zu ermöglichen.

8) besonders ökologische Kleingärten und -vereine zu fördern, indem beispielsweise eine entsprechende Auszeichnung eingeführt wird.

---

Zu Ihrem Beschluss nehme ich wie folgt Stellung.

Zu 1. Die Stadt Frankfurt hat für die Erstellung ihres Kleingartenentwicklungskonzepts erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen eingesetzt. Neben der Einrichtung eines eigenen Sachgebiets wurden externe Büros mit einem Budget von rund 300.000 Euro und einer Projektlaufzeit von vier Jahren beauftragt. Aktuell verfügt das Grünflächenamt weder über die personellen noch über die finanziellen Mittel, um ein vergleichbares Konzept umzusetzen. Die Bereitstellung erforderlicher Mittel wird im Rahmen der bevorstehenden Haushaltsanmeldung geprüft.

Zu 2. Derzeit sind 26 von 64 Kleingartenkolonien durch Bebauungspläne gesichert. Die Zuständigkeit für die Aufnahme in Bebauungspläne liegt beim Stadtplanungsamt, in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltamt. Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes können mit der derzeitigen Kapazität pro Jahr maximal ein bis zwei Kolonien in B-Pläne integriert werden. Aufgrund dieses begrenzten Arbeitspensums ist nicht absehbar, wann alle Kleingartenkolonien vollständig gesichert sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hat das Grünflächenamt die relevanten Informationen an Amt 61 übermittelt und unterstützt die Planung mit Stellungnahmen. Die abschließende Entscheidung über die Einführung gesonderter Planzeichen obliegt Amt 61.

Zu 3. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Kleingärten befindet sich aufgrund ihrer Komplexität und Zeitintensität noch in der Abstimmung.

mung zwischen den Ämtern 36, 61 und 64 in Zusammenarbeit mit Amt 23. Die Überwachung der bestimmungsgemäßen Nutzung und die Einleitung entsprechender Maßnahmen erfolgen im Rahmen dieser Zuständigkeiten. Das Grünflächenamt bringt die Erfordernisse bezüglich Kleingärten durch separate Stellungnahmen in die Bebauungsplanverfahren ein.

- Zu 4. Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt beim Stadtplanungsamt und dem Liegenschaftsamt. Diese Aspekte werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellungen berücksichtigt. Das Grünflächenamt unterstützt Amt 61 durch fachliche Stellungnahmen und wird die Berücksichtigung von Brachflächen in ein potentielles Kleingartenentwicklungskonzept einfließen lassen, sofern dazu entsprechende Mittel und Ressourcen bereitgestellt werden.
- Zu 5. Die Verwaltung von Dauerkleingärten und Freizeitgärten in einer gemeinsamen Struktur ist mit der derzeitigen personellen Ausstattung im Grünflächenamt nicht umsetzbar. Eine Übernahme der Freizeitgärten durch das Grünflächenamt wäre jedoch möglich, wenn die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Alternativ könnte die Verwaltung durch Amt 23 geprüft werden.
- Zu 6. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans liegt in der Federführung des Stadtplanungsamtes. Das Grünflächenamt sowie das Umweltamt bringen Bedarfe zu Themen wie Biotop- und Artenschutz sowie innerstädtischer Klimaanpassung in den Planungsprozess ein.
- Zu 7. Die Vergabe von Dauerkleingärten erfolgt über die Kleingartenvereine, die in diesem Bereich als Partner agieren. Der Grundgedanke des Kleingartenwesens ist es, wirtschaftlich schlechter gestellten Menschen die Möglichkeit zur Selbstversorgung zu bieten. Die Pachtpreise von lediglich 20 Cent/m<sup>2</sup> jährlich sind entsprechend niedrig. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Parzellengröße von 300 m<sup>2</sup> einer jährlichen Pacht von etwa 60 EUR.
- Zu 8. Es existieren bereits hessische und bundesweite Wettbewerbe zur Würdigung ökologischer Kleingärten und Vereine. Fördermittel des Grünflächenamtes für bauliche und ökologische Maßnahmen stehen aktuell nicht mehr zur Verfügung, könnten aber wieder in den kommenden Haushaltsanmeldungen vorgesehen werden. Eine zusätzliche Förderung könnte im Rahmen eines zukünftigen Kleingartenentwicklungskonzepts geprüft und weiterentwickelt werden, wenn die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden.



Christiane Hininger  
Bürgermeisterin